



Öffentliche Sitzung
der 26. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. Januar 2019

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

26 K 12660/17

des Herrn Panagiotis Paschalis,
Werderstraße 11, 42329 Wuppertal,

Anwesend:

Klägers,

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht
Chumchal

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Lenz und Johlen, Gustav-Heinemann-Ufer 88,
50968 Köln, Gz.: 01604/17 GK/me,

g e g e n

Richter am Verwaltungsgericht
Jeratsch

die Stadt Wuppertal, vertreten durch den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,

Richterin
Dr. Wilts

Beklagte,

ehrenamtliche Richterin
Dörrenhaus

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. Redeker und andere, Willy-Brandt-
Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: 11/01558-17,

ehrenamtlicher Richter
Esser

erscheinen nach Aufruf der Sache:

Der Kläger sowie Herr Rechtsanwalt
Dr. Krupp

Für die Beklagte: Frau Leitende Stadtrechts-
direktorin Salentijn sowie Herr Rechtsanwalt
Dr. Bracher

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Auf Befragen erklärt der Kläger, dass im Sitzungssaal der potentielle Zeuge
Gert Peter Zielezinski anwesend sei.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Herr Rechtsanwalt Dr. Bracher weist darauf hin, dass auch der stellvertretende
Büroleiter des Oberbürgermeisters, Herr Florian Kötter, im Sitzungssaal anwesend sei
und dieser ggf. als Zeuge in Betracht komme.

Herr Kötter verlässt ebenfalls den Sitzungssaal.

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

... 2

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird der beigezogene Verwaltungsvorgang des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal gemacht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Der Kläger erklärt:

Hätte es die Angelegenheit ASS nicht gegeben, wäre ich heute noch Beigeordneter. Das allein zeigt schon, dass die Sache ASS der alleinige Grund meiner Abberufung ist. Der Fall führte letztlich zu einer Polarisierung zwischen mir und dem Oberbürgermeister und dem Stadtdirektor auf der anderen Seite. Im September 2016 wurde bereits vom Oberbürgermeister nebst Stadtdirektor und dem Leiter der WMG von mir verlangt, die Angelegenheit als erledigt zu betrachten. Ich habe mich aber dagegen gewehrt. Dann wurde nachfolgend versucht, die Angelegenheit mit Hilfe eines Gutachtens des Rechnungsprüfungsamtes beizulegen. Das Gutachten war aber nicht belastbar. In nachfolgenden Ältestenratssitzungen, über die ich nicht informiert wurde und an denen ich in der Folge auch nicht teilgenommen habe, wurde dann jeweils meine Abwahl thematisiert. Jedenfalls die entscheidenden Köpfe in den Ratsfraktionen wissen, dass meine Abwahl alleine wegen der Sache ASS erfolgt ist.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Beklagten weist darauf hin, dass es auch nach dem Vortrag des Klägers nicht ersichtlich sei, dass dieser wisse, von welchen Motiven die einzelnen Stadtverordneten bei ihrer Entscheidung geleitet worden seien.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers überreicht Schriftsatz vom 17. Januar 2019 mit darin formulierten Beweisanträgen. Eine Mehrausfertigung dieses Schriftsatzes wird von ihm unmittelbar den Vertretern der Beklagten ausgehändigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers verliert nunmehr die Beweisanträge.

Die mündliche Verhandlung wird um 11.05 Uhr unterbrochen.
Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Um 11.30 Uhr wird die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Der Beweisantrag wird abgelehnt.

Gründe:

Die vom Kläger unter Beweis gestellte Tatsache kann als wahr unterstellt werden, weil sich daraus nicht ergibt, dass den Entscheidungen der Ratsmitglieder, die für die Abberufung des Klägers gestimmt haben, allein rechtsmissbräuchliche Motive zugrunde gelegen haben.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

... 3

den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal vom 26.6.2017 aufzuheben.

Auf Tonträger aufgezeichnet, wieder vorgespielt und genehmigt.

Die Vertreter der Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Auf Tonträger aufgezeichnet, wieder vorgespielt und genehmigt.

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, die gestellten Anträge zu begründen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung wird in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten im Namen des Volkes folgendes

U r t e i l

verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden.

Der Vorsitzende gibt eine kurze mündliche Urteilsbegründung.

Chumchal

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger, Kampmann, VAe,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf